



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Lebensmittel und Ernährung

Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Kontaktpersonen : Ruedi Hadorn / Philipp Sax
Telefon : +41 58 521 53 00
E-Mail : info@sff.ch
Datum : 25. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 37 02
lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	3
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	4
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	4
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	5
6	BR: Milchprüfungsverordnung	6
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	7
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	8
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	9
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	9
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	9
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	10
13	EDI: Getränkeverordnung	10
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	10
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	10
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	11
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	11
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	11
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	12
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	13
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	14
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	14
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	15

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

Materiell äussern wir uns nicht an dieser Stelle, sondern jeweils direkt bei der entsprechenden Verordnung.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits bei früheren Vernehmlassungen angesprochen erachten wir Verweise auf gesetzgeberische Texte ausserhalb der Schweizer Gesetzgebung wie das EU-Recht bzw. den Codes alimentarius als äusserst unglücklich. Hier fordern wir klar, dass die für die Schweiz relevanten Vorgaben in den hiesigen gesetzlichen Grundlagen explizit konkretisiert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1 Ziff. 32	Der SFF begrüsst, dass der Begriff der "Umverteilung von Lebensmitteln" in der LGV eingeführt wird und damit rechtliche Grundlage für die Spende und Weitergabe von Lebensmitteln geschaffen wird. Der Begriff "unbedenklich" ist in der Lebensmittelgesetzgebung nicht umschrieben. Es sollte ein klarerer und gesetzlich verankerter Begriff gewählt werden.	Antrag: 32. <i>Umverteilung von Lebensmitteln</i> : die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und unbedenklichen sicheren Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden.
Art. 39 Abs. 1 ^{bis}	Mit der Formulierung «können» kann die Möglichkeit der vereinfachten Allergenangabe auch dahingehend verstanden werden, dass eine Allergenangabe für gemeinnützige steuerbefreite Organisationen gar nicht notwendig ist.	Überprüfen

Art. 49a	Das Ziel des neuen Artikels zur Gewährleistung der Sicherheit von Druckfarben ist klar und unbestritten. Hingegen wird weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen ein Verweis auf eine EU-Regelung gemacht, die mit dieser Ergänzung umgesetzt werden soll. Die Umsetzung dieses Artikels im vorausseilenden Gehorsam wird sich daher bei fehlender gesetzlicher Grundlage in der EU sehr schwierig gestalten, da die Lieferketten vielfach international sind und dementsprechend Handelshemmnisse geschaffen werden.	Antrag: Verzicht auf Art. 49a, solange die EU ebenfalls auf eine entsprechende Regelung verzichtet.
----------	---	--

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die Umsetzung der Motion Savary zum Schutz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einer geschützten Kennzeichnung vor Betrug ist ausdrücklich zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob bzw. inwieweit der Schutz vor Betrug und damit vor Täuschung nicht Sache der Vollzugsbehörden selber ist, anstatt diese als neues Geschäftsmodell an private Organisationen abzudelegieren.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Liste 2	Die Senkung der Kontrollintervalle für Betriebe mit geringer Kapazität von einem auf zwei Jahre wird ausdrücklich begrüsst.	-

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Die Gebühren für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen sind für unsere Mitglieder ein überaus grosser Kostenfaktor. Daher sollten die Ansätze regelmässig kritisch geprüft werden und mögliche Gebührensenkungen zwingend vollzogen werden.

Die Vorgaben zur Regelung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ist im Sinne der gleich langen Spiesse klar zu begrüssen und dabei konsequent zu regeln. Wir erwarten hierbei nebst der Regelung auch eine konsequente Umsetzung.

Die Erhöhung der Jahresmenge für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität für die Schlachtung von anderen Tieren, d.h. nicht von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung (Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle: VSFK, SR 817.190) von 60 t auf 150 t pro Jahr wird ausdrücklich begrüsst, schränkt sie doch die betroffenen Schlachtbetriebe in deren unternehmerischen Möglichkeiten bislang massivst ein.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. b, d, g, m Ziff. 2 und p	Wird ausdrücklich begrüsst, sowohl was die Limiten für gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel und Hauskaninchen, aber auch die Erhöhung der Jahresmenge für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität für die Schlachtung von anderen Tieren betrifft. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wäre gar eine Anhebung auf 200 t pro Jahr wünschenswert.	Prüfen: Erhöhung der Jahresmenge für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität für die Schlachtung von anderen Tieren auf 200 t pro Jahr
Art. 8, Abs.1	Bei der Formulierung «zum Zweck der Lebensmittelgewinnung» stellt sich die Frage, ob dieser nicht das Wort «nicht» voranzustellen ist. Um eine fälschliche Auslegung komplett ausschliessen zu können, schlagen wir die Formulierung "nicht zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung" vor.	Überprüfen
Art. 9a	Die Konkretisierung der Anforderungen an die Hof- und Weidetötung im Sinne der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit bzw. der gleich langen Spiesse erachten wir als zielführend.	-
Art. 19, Abs. 5	Die Einführung einer Selbstkontrolle auch in Herkunftsbetrieben mit gelegentlichen Schlachtungen macht Sinn. Wenn auch der Aufwand hierfür hinterfragt werden kann, so stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit z.B. das Führen eines Schlachtverzeichnisses alleine wirklich zielführend wäre. Eine systematische Überwachung der Hygiene sollte daher auch in Herkunftsbetrieben mit gelegentlichen Schlachtungen erfolgen.	Ergänzen Eine systematische Überwachung der Hygiene sollte auch in Herkunftsbetrieben im Rahmen des angepassten Selbstkontrollkonzepts erfolgen.
Art. 26a	Da die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung dazu dienen soll, dass ausschliesslich Fleisch von gesunden Tieren als Lebensmittel, das genuss-tauglich ist, in Verkehr gebracht wird, ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb für Schlachttiere aus Herkunftsbetrieben mit gelegentlichen Schlachtungen eine generelle Ausnahme gewährt werden soll.	Antrag «... <i>muss eine Fleischuntersuchung durchgeführt werden. Untersuchungen für gelegentliche Schlachtungen erfolgen stichprobenartig.</i> »

Art. 30 und 30a	Die Möglichkeit der vermehrten visuellen Kontrollen, ergänzt durch intensivere Fleischuntersuchungen in Verdachtsfällen, wird befürwortet.	-
Art. 44	Die vorgesehene Einbindung von Betriebspersonal in die Kontrolle von Hausgeflügel und Hauskaninchen wird explizit befürwortet. Zu bedauern ist hingegen, dass diese Möglichkeit nicht auch für die Kontrolle von Schlachtvieh nach Art. 3, Bst. b zumindest in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität geschaffen wird, wo diese Möglichkeit immer wieder einem breiten Bedürfnis entsprechen würde.	-
Art. 54, Abs. 1, Bst. a und b	Ebenso zu befürworten ist die neu geschaffene Möglichkeit, dass amtliche Fleischfachassistenten und -assistentinnen neu unter der Verantwortung des/der zuständigen Kantonstierarztes/-ärztin und unter Erreichbarkeit eines/einer amtlichen Tierarztes/-ärztin für Rücksprachen die Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität durchführen können. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung im zeitlichen Ablauf gerade bei den gewerblichen Schlachtbetrieben dar, wie sie schon seit Jahren angestrebt wurde.	-
Art. 60	Die Zuteilung der Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchungen hat explizit so aufgeteilt zu werden, dass den Schlachtbetrieben nur die für die Lebensmittelsicherheit relevanten Kosten, nicht aber diejenigen für den Vollzug der Tiergesundheit- und Tierschutzgesetzgebung gemäss LMG, Art. 58 Abs. 2 Bst. e verrechnet werden (ein Drittel des Zeitaufwandes).	-

6 BR: Milchprüfungsverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16, Abs. 2 ^{bis}	Die Angabe eines geographischen Raums ist ein begrüssenswerter Schritt in Richtung der Behebung des Konflikts in Zusammenhang mit der Herkunftsangabe von Zutaten. Die gemäss EU-Recht weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten (wie negative Auslobung "Herkunft nicht aus Produktionsland X", "Herkunft Nicht EU"), um eine vollständige Harmonisierung mit der EU zu schaffen, sind mit Blick auf die Äquivalenz ebenso in der schweizerischen Gesetzgebung einzuführen, ansonsten (einmal mehr) ein unnötiger Swiss Finish geschaffen würde. Der SFF unterstützt grundsätzlich die bisherige Schweizer Lösung zur Angabe der Herkunft von Zutaten nach Art. 16 LIV (klare Definition der primären Zutat + Täuschungspotenzial) weiterhin. Diese ist sowohl aus Hersteller- als auch aus Konsumentensicht nachvollziehbar.	Überarbeiten: Angleichung der Angabe eines geographischen Raumes analog zur EU-Gesetzgebung, d.h. mit der Möglichkeit der Angabe von übergeordneten geographischen Räumen in positiver und negativer Formulierung wie auch Hinweise «Zutat stammt nicht aus Produktionsland», und zwar nicht nur für die freiwilligen, sondern auch die obligatorischen Herkunftsangaben von Zutaten
Art. 16, Abs. 5	Auch bei der Angabe der Herkunft von Zutaten sollte die Herkunftsland-Angabe mittels ISO-Code möglich sein, vgl. Art. 15 Abs. 7 LIV.	Ergänzen Art. 16 Abs. 5: <i>Die Angabe des Herkunftslandes kann abgekürzt werden, wenn eine Abkürzung nach dem ISO 2-Code nach dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif in der Fassung vom 1.1.2019 verwendet wird. Abkürzungen dürfen nur für von der Schweiz anerkannte Länder verwendet werden.</i>
Art. 17	Nachdem der Begriff der einzelnen Stücke von Rindfleisch bzw. den Offenverkauf in der Vergangenheit zu verschiedensten Diskussionen Anlass gegeben hat und in den je nach Interpretation mehr oder weniger verbindlichen Informationsschreiben des BLV aufgenommen wurde, ist mit der vorliegenden Revision die Gelegenheit gekommen, eine entsprechende einheitliche Definition für Rindfleisch, übriges Fleisch und Fisch auch im Zusammenhang mit dem Offenverkauf, aber auch für Verkaufseinheiten mit mehreren einzelnen Stücken auf Verordnungsstufe festzuhalten.	Ergänzen Einheitliche Definition des Begriffes «einzelne Stücke»
Art. 22	Diese Änderung ist schlichtweg unnötig bzw. wäre nur mit allergrösstem Aufwand (→ je nach Unternehmen Anpassung sämtlicher Etiketten!) umzusetzen. Da diese Lösung ohne irgendwelches Handelshemmnis mit der EU	Antrag

	<p>beibehalten werden kann, ist von der vorgeschlagenen Änderung in jedem Falle abzusehen.</p> <p>Die Big 5 geben eine gute Information zu den Nährstoffen und werden meist bei kleinen Etiketten aufgedruckt. Bei einer Umstellung auf die Big 7 müssten grössere Etiketten verwendet werden, damit die Lesbarkeit gewährleistet wäre. Diese Umstellung wäre mit wesentlichen Umstellungskosten verbunden. Besonders betroffen sind Etiketten die Inline bedruckt werden. Es müssten grössere Etiketten verwendet werden und zum Teil auch neue Maschinen gekauft werden wegen der neuen Etikettengrössen. Zudem gibt es einen grösseren Abfallmenge, auch wenn die Grösse der Etiketten nur minimal ist, wird die Abfallmenge zunehmen, weil eine grosse Menge inline-bedruckter Etiketten betroffen wären.</p> <p>Wir halten an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass sowohl die Angabe der Big 5 wie auch der Big 7 ausschliesslich die (analysierten) Nährstoffgehalte, nicht aber die Nährwerte des jeweiligen Lebensmittels berücksichtigt. Dies ist insofern von Bedeutung, weil damit die physiologische Äquivalenz insbesondere bei den Eiweissen <u>nicht</u> einbezogen wird.</p>	<p>Ursprünglichen Art. 22 mit den beiden Absätzen 1 und 2 für die Angabe von Big-7 bzw. Big-5 unverändert bestehen lassen</p>
--	---	---

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 1, Bst. e	Die Erweiterung der Begrifflichkeit von Separatorenfleisch auf «mechanisch» getrenntes (Tierart)-Fleisch ist ausdrücklich zu begrüssen, entspricht sie doch einem schon vor Jahren mit den Bundes- und Kantonsbehörden breit diskutierten Anliegen der Fleischbranche.	-

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten**Allgemeine Bemerkungen**

Keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 3	Die Unterteilung der Schlachtnebenprodukte in verschiedene tierartspezifische Unterkategorien für einzelne Höchstwerte von Kontaminanten ist so nicht nachvollziehbar bzw. erschwert vielmehr deren Umsetzung in die Praxis massiv.	Beibehaltung einer einzigen Kategorie von Schlachtnebenprodukten für den Höchstgehalt an Blei von 0.5 mg/kg

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

13 EDI: Getränkeverordnung**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**Allgemeine Bemerkungen**

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Annäherung der Vorgaben zur Regelung der Schlachtung in Herkunftsbetrieben mit gelegentlicher Schlachtung in Anhang 2 an diejenigen der Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe in Anhang 1 ist im Sinne der gleich langen Spiesse klar zu begrüssen. Wir erwarten hierbei eine konsequente Umsetzung.

Die beabsichtigte generelle Erhöhung der Zeitdauer zwischen Betäuben und Entbluten einerseits und dem Ausweiden andererseits von 45 auf 90 Minuten erachten wir mit Blick auf die Genusstauglichkeit und die Produktequalität als zu heikel. Dies in Abwägung damit, dass die vorgeschlagene Erhöhung gerade für diejenigen Unternehmen, bei denen die Hof- bzw. Weidetötung zur Anwendung gelangt, besonders hilfreich wäre, weshalb allenfalls gewisse begründete Ausnahmen in Erwägung zu ziehen sind.

Die diversen sprachlichen Anpassungen sind im Grossen und Ganzen einigermaßen nachvollziehbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8, Abs. 1, Bst. a, Ziff. 1	Die Erhöhung der Alterslimite von 6 Wochen auf 8 Monate für die Ausstellung eines Genusstauglichkeitszeichens für Tiere der Rindviehgattung ist nachvollziehbar. Allerdings fehlt nach unserer Beurteilung eine Präzisierung der Stempelung bei Tieren der Rindergattung, die jünger als 8 Monate sind. Das Ziel muss jedoch sein, dass jeder Schlachtkörperteil, der in den Handel gelangt, einen Stempelabdruck trägt. Für Tiere der Rindviehgattung unter 8 Monate ist dies ein Stempel pro Viertel.	Ergänzen Ziffer 1: <i>bei Fleisch von Tieren der Pferde- und Rindergattung mit je einem Stempelabdruck auf die Viertel oder Sechstel; ausgenommen davon ist bei Fleisch von Tieren der Rindergattung, die jünger sind als 8 Monate, je ein Stempelabdruck pro Viertel.</i>
Art. 9, Abs. 1, Bst. a	Die neu vorgesehene Absenkung der Zeitspanne für die Fleischuntersuchung für Schlachttiere der Rindviehgattung mit einem Alter zwischen 6 Wochen und 8 Monaten bedeutet gerade für diejenigen Schlachtbetriebe, die Kälber schlachten, eine Erleichterung im Schlachtablauf, die zu begrüssen ist.	-
Art. 10, Abs. 2	Der Wechsel von der obligatorischen hin zur Prüfung einer mikrobiologischen Fleischuntersuchung bei krankhaften Veränderungen des Schlachttierkörpers oder bei einer fraglichen Genusstauglichkeitserklärung von Teilen der Tiere ist zu begrüssen, zumal sie auch mit der vermehrten Möglichkeit von visuellen Kontrollen einher geht.	-
Art. 10, Abs. 3, Bst. c	Die vorgeschlagene generelle Verdoppelung der Zeitdauer von 45 auf 90 Minuten zwischen Betäuben und Entbluten einerseits und dem Ausweiden andererseits erachten wir mit Blick auf die Produktequalität und die Genusstauglichkeit, aber auch die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit als zu heikel. Obwohl die Nicht-Durchlässigkeit des Darmes auch bei 90 Minuten gewährleistet und im Falle eines Durchbruches eine allfällige Kontamination vor allem lokaler, oberflächlicher Natur bleiben dürfte und somit nicht in die Muskeln hinein erfolgt, dürfte mit der Erhöhung auf 90 Minuten wegen der nicht mehr funktionierenden Stoffwechselprozesse eine Verlangsamung des	Antrag: Grundsätzliche Beibehaltung der maximalen Zeitdauer von 45 Minuten zwischen Betäuben und Entbluten einerseits und dem Ausweiden andererseits – dies bei gleichzeitiger Überprüfung von begründeten Ausnahmeregelungen für die Hof- /Weidetötung, für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. im Falle von unvorhergesehenen Betriebsunterbrüchen (Pannen)

	Wärmeaustausches im Schlachtkörper und damit der Abkühlprozesse einher gehen. Damit können sich die Risiken einer höheren Keimbelastung wie auch von sensorischen Beeinträchtigungen (z.B. stickige Reife) erhöhen.	
Anhang 1, Ziff. 1.1, Abs. 1. Bst. d und Abs. 1 ^{bis}	Die generelle geruchssichere Ausgestaltung von Wasserabläufen am Boden mit Gittern schliesst Anschlüsse, die direkt an die Einrichtungen, wo Abwasser entsteht, anschliessen, neu aus. Gerade in gewerblichen Betrieben führen derartige verordnete Nachrüstungen immer wieder zu grossem finanziellen und personellen Aufwand sowie Unmut: der Mehrwert steht unseres Erachtens nicht im Verhältnis dazu.	Überprüfen
Anhang 1, Ziff. 1.9, Abs. 3, Bst. b	Die Erweiterung der Räumlichkeiten zur Lagerung von tierischen Nebenprodukten in grossen Mengen bzw. zur Zwischenlagerung von besonderen Räumen hin zu separaten Räumen schränkt die Flexibilität der schlachtenden Betriebe leider einmal mehr weiter ein.	Antrag: Begriff «besondere Räume» belassen
Anhang 1, Ziff. 2.3	Die Erweiterung der Räumlichkeiten zur Reinigung von Schürzen und Stiefeln von besonderen Räumen hin zu separaten Räumen schränkt die Flexibilität der schlachtenden Betriebe leider einmal mehr weiter ein.	Antrag: Begriff «besondere Räume» belassen
Anhang 6, Ziff. 5.1.10	Die Branche setzt alles daran, dass trächtige Tiere nicht zur Schlachtung gelangen. Die von dieser geforderte Dokumentation und Kontrolle kann aber vom Produzenten über den Handel bis zum Verantwortlichen der Fleischuntersuchung nur umgesetzt und vollzogen werden, wenn eine solide Basis für die Dokumentationspflicht auf Verordnungsebene besteht. In Analogie zu Rind (1.1.11), Schwein (3.1.11) und Pferd (4.1.10) muss daher auch bei Schafen und Ziegen die Trächtigkeit im letzten Drittel dokumentiert werden, weshalb deren Prüfung bei der amtlichen Fleischuntersuchung ebenso vorzusehen ist.	Ergänzen Ziffer 5.1.10: <i>Geschlechtsorgane besichtigen (mit Ausnahme des Penis, falls er bereits entfernt worden ist) sowie Uterus besichtigen, mit entsprechender Dokumentation von Trächtigkeiten im letzten Drittel.</i>

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln		
Allgemeine Bemerkungen		
Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12, Abs. 8	Es ist zu präzisieren, dass diese Vorgabe zur Eindämmung der Verbreitung von Allergenen über Ausrüstungen und Transportbehälter nur für solche mit direktem Lebensmittelkontakt gelten soll. Im Sinne des Pragmatismus ist zu begrüßen, dass im Rahmen der guten Hygienepraxis der Nachweis der Reinigung bzw. der visuellen Überprüfung des Vorhandenseins von Reststoffen / -erzeugnissen für die Nichttrennung von Ausrüstungen und Transportbehälter weiterhin ermöglicht wird.	Antrag: « <u>Ausrüstungen und Transportbehälter mit direktem Kontakt zu Lebensmitteln, die zur Verarbeitung, Handhabung, ...</u> »
Art. 25, Abs. 4	Auch aus Gründen der der Nachhaltigkeit heissen wir die Aufhebung der Vorgabe des Vorverpackens von tiefgefrorenen Roh- oder Zwischenprodukten zur industriellen oder gewerblichen Verarbeitung, aber auch von tiefgefrorenen Lebensmitteln im Einzelhandel zur direkten Abgabe an die Konsumentenschaft explizit gut.	-
Art. 27a	Die neu geschaffene Möglichkeit von Lebensmittelbetrieben, die Lebensmittel umverteilen ist im Sinne der Nachhaltigkeit sehr zu befürworten. Von zentraler Bedeutung bleibt dabei, dass die jeweiligen Erzeugnisse nicht gesundheitsschädlich und für den Verzehr geeignet sind. Dies ist Rahmen der betriebseigenen Selbstkontrolle zu gewährleisten, die einzig und alleine auf die beiden vorgenannten Kriterien auszurichten ist.	-

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	-